

**Markus Bieber**  
Steuerberater  
bieber@bieber-walle.de

Dipl.-BW (BA) **David Walle**  
Steuerberater  
walle@bieber-walle.de

Freier Mitarbeiter (i. S. v. §7 BoStb):  
Dipl.-Betr.W. **Wolfgang David**  
Steuerberater  
Vereidigter Buchprüfer

**Bieber & Walle GbR**  
Metzer Str. 9  
66117 Saarbrücken

Tel. 0681 54027  
Fax 0681 56090  
www.bieber-walle.de  
kanzlei@bieber-walle.de

## Umsatzsteuer; Photovoltaikanlage bis zum 31.5. dem Unternehmensvermögen zuordnen (DStV)

Eigenheimbesitzer sollten ihre Photovoltaikanlage bis zum 31.5. dem Unternehmensvermögen zuordnen. Hierauf weist der DStV aktuell hin.

**Hintergrund** : Vielen Privatleuten ist unbekannt, dass sie mit dem Erwerb von Photovoltaikanlagen zum Unternehmer werden, wenn sie ihren erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Dies hat zur Folge, dass Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Erfreulich ist jedoch, dass der Eigenheimbesitzer die für die Installation der Anlage selbst gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern kann. Dies gilt ebenso für alle weiteren gezahlten Umsatzsteuerbeträge in Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Anlage stehen.

### Hierzu führt der DStV u.a. weiter aus:

- Die Voraussetzung ist, dass der Eigenheimbesitzer dem Finanzamt anzeigt, dass und inwieweit er die Photovoltaikanlage seiner unternehmerischen Sphäre zuordnet.
- Doch hier drängt die Zeit, denn die **Zuordnung muss bis zum 31.5. des Folgejahres** erfolgen, d.h. dass diese Zuordnung **für alle im Kalenderjahr 2015 erstellten Anlagen bis zum 31.5.2016** erfolgen muss.
- Dies gilt auch, wenn der Erwerber die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch nimmt und eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung bis zum Jahresende hat.
- Hierfür empfiehlt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. eine 100 %ige Zuordnung zum Unternehmen, da nur diese den vollen Vorsteuerabzug ermöglicht und somit einen Finanzierungsvorteil bedingt.
- Die Zuordnung kann unter anderem durch die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung oder schriftlich an das Finanzamt erfolgen.

**Quelle** : DStV, Pressemitteilung v. 12.5.2016 (il)